

STELLUNGNAHME

zum Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz eines Vollzugsleitfadens zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 28. April 2023

Berlin, 16.05.2023

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 293.000 Beschäftigten wurden 2020 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 16 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Wärme 88 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat rund 76 Prozent ihrer CO₂-Emissionen seit 1990 eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 957 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: [2030plus.vku.de](https://www.vku.de/2030plus).

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Vollzugsleitfaden zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz Stellung zu nehmen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Der Ausbau der Windenergie an Land ist ein entscheidender Baustein für die Erreichung der Treibhausgasneutralität im Stromsektor in Deutschland bis 2035. Als Investoren und Betreiber von Windkraftanlagen sind die Unternehmen der kommunalen Versorgungs- und Entsorgungswirtschaft wichtige Akteure, um die Ziele der Bundesregierung von 115 GW installierter Windkraft-Leistung bis 2030 bzw. 157 GW bis 2035 zu erreichen.

Mit der Windenergie-an-Land-Strategie stellt die Bundesregierung die richtigen Weichen für den Windkraftausbau. Der VKU begrüßt die dort vorgesehenen Maßnahmen ausdrücklich. Unter anderem durch Repowering von Windkraftanlagen, die Vereinfachung von Genehmigungsverfahren und die Bereitstellung von mehr Flächen können die Ausbaupotenziale und -geschwindigkeit deutlich erhöht werden. Um mehr Flächen für den Bau von Anlagen zu mobilisieren, sind Änderungen unter anderem im Windenergieflächenbedarfsgesetz unabdingbar.

Positionen des VKU

Um die Ziele der Bundesregierung im Ausbau der Windenergie zu erreichen, müssen deutlich mehr qualifizierte Flächen zum Bau von Windenergieanlagen sichergestellt werden. Daher bewertet der VKU die in dem Vollzugsleitfaden des § 6 WindBG vorgestellten Maßnahmen zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens grundsätzlich positiv. Zu begrüßen sind aus Sicht des VKU unter anderem die Regelungen in Bezug auf die Auslegung des Begriffs der Windenergiegebiete.

Folgende Aspekte sind aus unserer Sicht dennoch näher zu betrachten:

› Zu 2.1.2, Rechtlicher Status der Windenergiegebiete

Der Hinweis im Entwurf des Vollzugsleitfadens, wonach die Erleichterungen des § 6 WindBG anwendbar bleiben, wenn ein Gericht nur die Ausschlusswirkung, nicht aber die Flächenausweisung als solche für unwirksam hält, hilft nicht, wenn es sich um Regionalpläne handelt, denn diese werden in solchen Fällen gerichtlich für insgesamt unwirksam erklärt.

Um auszuschließen, dass ein nach § 6 WindBG genehmigtes Projekt nachträglich schon dann die Rechtsgrundlage verliert, wenn ein Gericht die Ausschlusswirkung des Regionalplans für unwirksam hält, bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung, dass das Verfahren des § 6 Absatz 1 auch dann anwendbar bleibt, wenn das ausgewiesene Windenergiegebiet nach Genehmigungserteilung für unwirksam erklärt wird.

Begründung:

In Fällen, in denen eine Genehmigung gemäß § 6 WindBG erteilt wird, aber zu einem späteren Zeitpunkt ein Gericht die Unwirksamkeit des zugrundeliegenden Regionalplans „extunc“ (von Anfang an) feststellt, hat ein Plan mit ausgewiesenen Vorranggebieten im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung nicht vorgelegen. § 6 WindBG wird damit unanwendbar.

Um diese nachteilige, nicht im Einflussbereich des Projektierers liegende Folge zu verhindern, ist dringend eine Ergänzung des § 6 WindBG erforderlich, wonach § 6 WindBG auch dann anwendbar bleibt, wenn das ausgewiesene Windenergiegebiet nach Genehmigungserteilung für unwirksam erklärt wird.

Diese rechtliche Klarstellung ist ungeachtet des Hinweises im Vollzugsleitfaden erforderlich, wonach die Erleichterungen des § 6 WindBG anwendbar bleiben, wenn ein Gericht die Flächenausweisung nur in Bezug auf die Ausschlusswirkung für unwirksam erklärt hat.

Der Leitfaden nimmt in diesem Zusammenhang Bezug auf die Tenorierungsentscheidung des BVerwG, wonach bei Unwirksamkeit der Ausschlusswirkung nicht der Plan insgesamt für unwirksam zu erklären ist.

Hierzu ist jedoch anzumerken, dass diese Tenorierung nur Darstellungen in Flächennutzungsplänen, nicht aber in Regionalplänen betrifft (siehe erst kürzlich: OVG Lüneburg (Urteil vom 28.12.2022, 12 KN 101/20), OVG Schleswig (Urteil vom 22.03.2023, 5 KN 53/21): Regionalpläne Wind wurden insgesamt für unwirksam erklärt.)

Es droht also die reelle Gefahr, dass ein nach § 6 WindBG genehmigtes Projekt nachträglich schon dann die Rechtsgrundlage verliert, wenn ein Gericht die Ausschlusswirkung des Regionalplans für unwirksam hält und den Regionalplan deshalb insgesamt für unwirksam erklärt.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Dr. Jürgen Weigt
Fachgebietsleiter Erneuerbare Energien
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-387
E-Mail: weigt@vku.de